

1. Passauer Dart Club e.V.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins 1. DC Passau e.V. hat am 18.03.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des 1. DC Passau e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zu Beginn des laufenden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - a. Für Erwachsene
(ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) **60,--€**
 - b. Für Jugendliche, Auszubildende und Studenten
(ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr),
Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr) und
Inhaber eines Schwerbehindertenausweises
Empfänger von Arbeitslosengeld I **30,-- €**
 - c. Für Kinder
(bis zum vollendeten 14. Lebensjahr),
und Inhaber eines Wohnberechtigungsscheines **12,-- €**
 - d. Für Familien
(2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder / Jugendliche) **110,-- €**
 - e. Für Hartz 4-Empfänger und
Sozialhilfeempfänger **0,-- €**

4. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von einem Drittel des Jahresbeitrages, jedoch maximal **25,-- €**, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen wird. Ausgenommen sind unter Absatz 3.e. genannte Personen.
5. Aktive Liga-/Ranglistenspieler zahlen zusätzlich die aktuellen Verbandsabgaben. Zurzeit sind dies **26,50 €** jährlich.
6. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich 4 Stunden Arbeit zum Erhalt und / oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde 8,50 €. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per SEPA-Lastschrifteinzug im Monat abgebucht, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.
8. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Beschlossen am 18.03.2018